



Fussballclub Seuzach

www.fcseuzach.ch

Gegründet am 3.4.1976

STATUTEN

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Seuzach wurde am 3. April 1976 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports und anderen Sportarten unter Wahrung des Fair-play-Gedankens sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit. Er pflegt und fördert den Fussballsport in der Region, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und stellt die aktive Zusammenarbeit mit den Gemeinden Seuzach und Hettlingen sicher.
- ³ Der Sitz des FC Seuzach befindet sich in Seuzach.
- ⁴ Der FC Seuzach ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind weiss/schwarz/rot.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Seuzach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Seuzach sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

Der FC Seuzach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachstehend SFV genannt) und kann auch den von diesem anerkannten Unterverbänden angehören. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FC Seuzach verbindlich.

- ¹ Der FC Seuzach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der FC Seuzach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic (SC), des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des FVRZ sind für den FC Seuzach und dessen Mitglieder verbindlich. Die

Mitglieder des FC Seuzach anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

² Als FVRZ und SFV-Mitglied unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity und unter Berücksichtigung der Stiftung Schweizer Sportgericht untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut sowie der dazugehörenden Reglemente und erfolgt ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Seuzach ersuchen.

Art. 5

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

³ Der Vorstand beschliesst über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der der Bestand per 31. Mai zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| a) Aktive | (Frauen und Männer) |
| b) Junioren | (Mädchen und Knaben) |
| c) Senioren | (Frauen und Männer) |
| d) Ehrenmitglieder | |
| e) Freimitglieder | |
| f) Passivmitglieder | |
| g) Supporter | |
| h) Funktionäre und Trainer | (gemäss Vereinsverzeichnis) |

- i) Schiedsrichter (Frauen und Männer)
- j) Mitarbeiter des Vereins

Art. 7

- ¹ Zum Ehren- oder Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den festgelegten Mitgliederbeitrag für die Passivmitgliedschaft bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 9

Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Seuzach haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- ¹ Die Mitglieder des FC Seuzach haben die Pflicht
 - a) fairen Sport zu betreiben;
 - b) sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic;
 - c) die Werte, Vereinsphilosophien sowie Richtlinien und Weisungen des Vereins zu akzeptieren und leben diese als Vorbild vor;
 - d) die Statuten, Regeln, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Seuzach als verbindlich zu anerkennen, zu befolgen und einzuhalten;
 - e) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

- f) den FC Seuzach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - g) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - h) den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten und sich an Spielen, Trainings, Versammlungen und sonstigen Vereinsanlässen diszipliniert zu verhalten - als Massstab für dieses Verhalten dienen die Statuten, entsprechende Richtlinien, und der Verhaltenskodex des FC Seuzach;
 - i) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Seuzach hervorgehen.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Mai) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. April schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 30. April eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 13

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: Abteilungen

Art. 16

¹ Der FC Seuzach hat sich intern in folgende Abteilungen organisiert:

- a) Sport
- b) Finanzen
- c) Marketing
- d) Administration
- e) Hettlingen

Art. 17

¹ Die Abteilung Hettlingen hat zum Ziel, dass die Mädchen und Knaben von Hettlingen in ihrem Dorf Fussballspielen können.

² Der FC Seuzach gewährleistet, dass ein Trainings- und Spielbetrieb in Hettlingen stattfindet.

³ Die Abteilung Hettlingen ist lediglich eine organisatorische Abteilung des Vereins FC Seuzach und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

KAPITEL 4: ORGANE

Art. 18

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

a) Die Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 20

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 30 Tagen nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 21

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 22

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 23

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 24

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung mit Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 25

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon einer die Finanzverantwortung (Finanzchef) übernehmen muss. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, die Mitgliederzahl zu erhöhen.

Art. 27

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 28

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 29

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören, wovon einer die Finanzverantwortung (Finanzchef) übernehmen muss.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 30

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 31

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können und Wissen wahr. Die Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 32

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 33

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren (als Revisionsstelle) sowie einen Ersatzrevisor. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben

² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

³ Die Rechnungsrevisoren können, unabhängig von ihrer Amtsdauer, wiedergewählt werden. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Generalversammlung maximal einen Revisor neu wählen muss.

Art. 34

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 35

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;

- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 36

- ¹ Die durch die Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Sie können nach Kategorien verschieden sein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung des geleisteten Beitrages.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 37

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 38

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Kommt der Verein durch fahrlässiges oder mutwilliges Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese ihm gegenüber trotzdem für die Wiedergutmachung.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 39

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt. Beschlossene Statutenänderungen sind jeweils dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 40

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 41

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- ³ Einer Fusion respektive dem Fusionsvertrag müssen von Gesetzes wegen 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 42

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

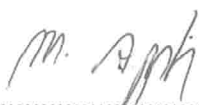
Art. 43

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Seuzach ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Seuzach kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag anteilmässig einem Sportverein der Gemeinde Seuzach zukommen lassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ¹ In allen in den Statuten nicht beschriebenen Fällen entscheidet der Vorstand, sofern nicht entsprechende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- ² Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Juni 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:



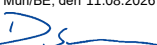
Matthias Aeppli

Der Vizepräsident:



Thomas Wismer



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 11.08.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst